

Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus
Gewährung von Leistungen für einmalige Beihilfen beim Arbeitslosengeld II
- Beihilferichtlinie -

I. Allgemeines

Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und Erstlingsausstattung sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und beim Arbeitslosengeld II als einmalige Leistungen auf Antrag zu erbringen.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

II. Rechtsgrundlage

§ 23 Absatz 3, 5 und 6 SGB II – „Abweichende Erbringung von Leistungen“ bei Arbeitslosengeld II

III. Umfang der einmaligen Bedarfe

Gemäß § 20 Absatz 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelleistungen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Möbel, Fernsehapparat, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe).

Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen. Abweichend davon werden nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SGB II einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen erfasst sind und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für:

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt ,
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt und werden zum Teil pauschaliert.

III. a Darlehensweise Gewährung

Mit der Formulierung „Erstausrüstung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung nur noch in bestimmten Fällen in Frage kommen und zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines normalen Bedarfes an Möbeln, Hausrat und Bekleidung lediglich nach § 23 Absatz 1 und 5 SGB II im Wege eines Darlehens übernommen werden können, wenn ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen nicht möglich war, der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine Härte bedeutet.

Für die dingliche oder anderweitige Sicherstellung der Rückzahlung ist zu gewährleisten, dass die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit aus Rückzahlung des Darlehens an die Stadt Cottbus weitergeleitet werden.

Hierzu sind gesonderte Regelungen zu treffen.

III. b Gewährung von Ansprüchen ohne laufende Leistungen zum Lebensunterhalt

Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SGB II, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Leistungen nach § 22 SGB II erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfes jedoch nicht in der Lage sind. In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung das Einkommen berücksichtigt werden, dass der bzw. die Hilfebedürftigen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt. Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z. B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat.

Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

IV. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis, insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- c) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e) nach einer Wohnungshavarie oder –brand (vorausgesetzt es steht für den entstandenen Schaden keine Versicherung ein) oder
- f) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen.

Die Leistungen werden nicht gewährt, wenn der Leistungsträger nicht vor Abschluss des Mietvertrages für die neue Wohnung die Zusicherung zur Übernahme der Mietkosten gegeben hat.

Leistungen nach dem SGB VIII, die i. d. R. nach Entlassung aus stationären Einrichtungen gewährt werden, gehen den Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift vor.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. In der Regel enthalten die genannten Beträge auch die Transportkosten.

Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen. Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgruppen angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeerklärung sichergestellt werden.

Es sind in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft folgende Maximalbeträge zu gewähren.

Personenzahl	1	2	3
Bis zu	700,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €

und 200,00 € je weitere Person.

Im Einzelnen ist dabei von folgenden Richtwerten in € auszugehen.

	1 Person	2 Personen	3 Personen
Küche			
Spüle	59,00	59,00	59,00
Unterteil	48,00	48,00	48,00
Oberteil	33,00	33,00	33,00
Tisch	38,00	38,00	38,00
Stuhl je Person	10,00		
Lampe	8,00	8,00	8,00
Flur			
Garderobe	50,00	50,00	50,00
Lampe	8,00	8,00	8,00
Bad			
Spiegel/Spiegelschrank	15,00	15,00	15,00
Lampe	10,00	10,00	10,00
Wohnraum/ Räume			
Couch und / oder Sessel	65,00	150,00	190,00
Tisch	35,00	35,00	35,00
Schrankwand	75,00	110,00	150,00
Bett / Liege je Person	60,00		
Lattenrost je Person	38,00		
Matratze je Person	38,00		
Kleiderschrank	75,00	80,00	90,00
Lampe je Zimmer	10,00		
Bettenset je Person	17,00		
Bettwäsche / Handtücher je Person	25,00		

V. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag, insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) nach einer Wohnungshavarie oder –brand,
- b) aus sonstigen Gründen (z.B. krankheitsbedingte Gewichtsveränderung),

welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen. Für die Erstausrüstung für Bekleidung kann pro Person gewährt werden:

Bekleidung: bis zu 550,00 €

Die Entlassung von Inhaftierten löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen. Wird der Nachweis erbracht, dass die somit vorhandene Kleidung nicht ausreicht, ist im Einzelfall über den Bedarf zu entscheiden. Dabei darf die Zahlung den o. g. Maximalbetrag nicht überschreiten.

Für die Erstlingsausstattung sowie Schwangerschaftsbekleidung können folgende Beträge gewährt werden:

Schwangerschaftsbekleidung:	bis zu 250,00 €
Erstlingsausstattung an Bekleidung:	bis zu 130,00 €
Kinderbett incl. Bettzeug:	bis zu 125,00 €
Kombikinderwagen	bis zu 150,00 €
Kleiderschrank/ Wickeltisch u. ä:	bis zu 70,00 €

Die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag sicherzustellen.

Die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin, zu gewähren.

VI. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gehört die Teilnahme an einer vom Schulleiter genehmigten Klassenfahrt neben der Regelleistung zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Die Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV - Schulf) vom 01. Juli 1999, in der Fassung vom 01. Juli 2004 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg i. V. m. § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Dem entsprechend gelten als mehrtägige Klassenfahrten:

1. Klassen- und Kurs- und Jahrgangsfahrten (Abschnitt 1 Nr. 5 VV - Schulf),
2. Exkursionen (Abschnitt 1 Nr. 3 VV - Schulf),
3. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch,
4. Wandertage,
5. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe.

Nur die unter 1. und 2. genannten Fahrten kommen als mehrtägige Klassenfahrten in Frage.

Da es sich um Klassenfahrten handelt, sollte auch der überwiegende Teil der Schüler an der Fahrt teilnehmen (ca. 90 %). Die Klassenfahrt muss jedoch hinsichtlich des Ziels, als auch der Kosten in einem üblichen und vertretbaren Rahmen liegen.

Als Bedarf sind die Kosten für

1. Fahrt,
2. Unterbringung und Verpflegung,
3. gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen,

anzusetzen.

Die Kosten werden bis zu einer Höchstgrenze von 250,00 € übernommen.

Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich (z. B. bilingualer Unterricht) und bedürfen der Entscheidung des Teamleiters.

Für Schüler der höheren Klassen kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Klassenfahrten durch Verdienste aus Nebenjobs mitfinanziert werden können.

Abweichungen vom Maximalbetrag bedürfen der Entscheidung des Bereichsleiters.

Diese sind dann als darüber hinausgehende Beträge nach § 23 Abs. 1 SGB II als Darlehen zu gewähren und in den Folgemonaten nach § 23 Abs. 1 SGB II zu verrechnen.

Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sind aus der für den Schüler gewährten Regelleistung zu decken.

In jedem Fall ist die Bestätigung der **Schulleitung**, dass die Klassenfahrt

1. den schulrechtlichen Bestimmungen entspricht und
2. im Rahmen des Lehrplanes durchgeführt wird,

durch den Antragsteller vorzulegen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Antragsteller nicht gleichzeitig einen Zuschuss zur Klassenfahrt beim Jugendamt Cottbus, bei entsprechenden Fördervereinen u. ä. beantragt bzw. beantragt hat.

Der Hilfesuchende ist generell für alle nicht pauschalierten Hilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift zur Nachweisführung verpflichtet. Er hat darüber hinaus in allen Fällen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die nach dem Sozialgesetzbuch II zu erbringenden Leistungen und tritt am **01.07.2007** in Kraft.

Im Original gez.

Weiße

Dezernent für Jugend Soziales und Kultur

Vorsitzender der Trägerversammlung

Mit der Geschäftsführerin der ARGE
abgestimmt:

Im Original gez.

Hentschel

Geschäftsführerin ARGE

**Änderung der
Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus
Gewährung von Leistungen für einmalige Beihilfen nach dem SGB II
- Beihilferichtlinie-**

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Der Punkt VI der ab 01.07.2007 gültigen Beihilferichtlinie wird hiermit außer Kraft gesetzt und folgend neu gefasst:

VI. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gehört die Teilnahme an einer vom Schulleiter genehmigten Klassenfahrt neben der Regelleistung zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Die Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV - Schulf) vom 01. Juli 1999, in der Fassung vom 01. Juli 2004 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg i. V. m. § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Dem entsprechend gelten als mehrtägige Klassenfahrten:

1. Klassen- und Kurs- und Jahrgangsfahrten (Abschnitt 1 Nr. 5 VV - Schulf),
2. Exkursionen (Abschnitt 1 Nr. 3 VV - Schulf),
3. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch,
4. Wandertage,
5. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe.

Nur die unter 1. und 2. genannten Fahrten kommen als mehrtägige Klassenfahrten in Frage. Da es sich um Klassenfahrten handelt, sollte auch der überwiegende Teil der Schüler an der Fahrt teilnehmen (ca. 90 %).

Laut Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 13.11.2008 sind Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II in voller Höhe zu übernehmen.

In jedem Fall ist die Bestätigung der Schulleitung, dass die Klassenfahrt den schulrechtlichen Bestimmungen entspricht und im Rahmen des Lehrplanes durchgeführt wird, durch den Antragsteller vorzulegen.

Die mit der Klassenfahrt verbundenen zusätzlichen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.), sind aus der für den Schüler berücksichtigten Regelleistung zu decken.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Antragsteller nicht gleichzeitig einen Zuschuss zur Klassenfahrt beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus, bei entsprechenden Fördervereinen u. ä. beantragt bzw. beantragt hat.

Die Änderung der Beihilferichtlinie zum Punkt VI. tritt ab sofort in Kraft.

Im Original gez.

Weiß
Dezernent für Jugend, Kultur, Soziales